

Sommerliche Reminiszenzen

MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/100

Die Erinnerung an das Sommerloch im letzten Editorial blieb wie vermutet vor allem eines: sentimental. Denn juristische Diskussionen waren 2026 keineswegs auf Sommerfrische, sondern wie die Temperaturen ausgesprochen hitzig. Immerhin: Nach einer gewissen Anzahl an Editorials (vgl. „40–55–80 und die U2“, ÖJZ 2026, 377) war viel schon einmal da. Sogar der eigentlich geplante Titel vom „Wiedergänger“ wäre ein Wiedergänger geworden, war er doch schon einmal dem Pfandregister gewidmet (ÖJZ 2025, 445). Die Themen dieses Sommers kommen dem Publikum jedenfalls bestimmt bekannt vor.

Vor drei Jahren hat das Editorial sich dem Thema verpflichtender Versicherungen bei Naturkatastrophen in Zeiten des Klimawandels gewidmet (NatKat-Versicherungen für alle? ÖJZ 2023, 821). Anlass war 2023 (und 2024) ein enormes Zuviel an Wasser, dieses Jahr war das Gegenteil zu beobachten. Schlimme Trockenheit und Dürre, die Flüsse versiegen, Seen austrocknen und Ernten verdorren ließen. Das Ergebnis waren massenhafte Schäden, diesmal besonders der Landwirtschaft. Erstaunlich ist dabei nicht nur das Erstaunen über Extremwetterlagen, wird doch seit den 1970er-Jahren genau das prognostiziert.

Überraschend war vor allem, dass – ähnlich wie beim Hochwasser 2024 – der reflexhafte Ruf nach Unterstützung aus dem Katastrophenfonds laut wurde. Das war 2024 insofern verständlich, als private Haushalte bei Hochwasser am Markt nicht an sinnvolle Versicherungsdeckungen kommen. Vielmehr ist das System des Katastrophenfonds (mit all seinen Schwächen, dazu *Perner/Walther*, VRW 2025, 14) das von der Politik derzeit gewählte Modell der Absicherung privater Haushalte gegen Extremwetterereignisse. Für agrarische Schäden gibt es hingegen ein eigenverantwortliches Modell der Versicherungslösung, kombiniert mit einer Prämienförderung in Höhe von 55% (§ 1 Abs 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz), die derzeit schon vom Katastrophenfonds finanziert wird. Der Ruf nach staatlicher Unterstützung war in diesem Sommer daher als Hilfescrei zu verstehen, dass die Versicherungsdeckungen am Markt nicht ausreichen.

Die politische Reaktion, die Prämienförderung für das nächste Jahr auf 65% aufzustocken, ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil damit ein Anreiz gesetzt wird, dass Landwirte Versicherungen abschließen. Eine ausreichende Anzahl an Prämienzahlern ist für dieses Modell der Vorsorge besonders wichtig, zumal wir Augenzeugen eines immer größeren Prämienendrucks trotz staatlicher Förderung sind: Ein Extremwetterereignis trifft typischerweise viele Versicherte auf einmal. Die Prämienfinanzierung funktioniert nicht horizontal (die vielen

nicht betroffenen Kunden finanzieren die wenigen Betroffenen), sondern vertikal: Gute Jahre finanzieren schlechte Jahre. Die Klimakrise reduziert die guten Jahre, sodass innovative Versicherungslösungen (dazu *Perner* in FS Lovrek 579) und zielgerichtet eingesetzte staatliche Fördermaßnahmen die Zukunft sind.

Politisch war auch der zweite juristische Aufreger des Sommers, wurde doch ein „Angriff auf den Rechtsstaat“ durch drei Anwälte des ehemaligen Finanzministers vermutet. Vor einhalb Jahren hat das Editorial über den *Grasser*-Prozess und die in dessen Zuge höchstgerichtlich geklärte Frage berichtet, ob die Richterin befangen ist, wenn ihr Ehemann – selbst Strafrichter – während des sonntäglichen Tatorts twittet: „Gib’s den #Tatort wirklich, wäre #Grasser in Lebensgefahr“ (ÖJZ 2025, 321 samt Smiley). Diesen Sommer wurde das abgeschlossene Verfahren um eine hollywoodeske (B-Movie?) Facette reicher:

Eine Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft Wien verdächtigte die Richterin auf Basis angeblicher Beweise der Verschwörung gegen den Angeklagten, stellte aber als Alternative in den Raum, dass die Richterin damit womöglich auch verleumdet werde. Tatsächlich waren die Beweise gefälschte E-Mails, an der Sache war nichts dran, wie Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nach einigen Monaten ergaben. Der „Whistleblower“ war ein Betrüger, der die Anwälte hineingelegt hat, wohlgemerkt, nicht ohne dass zu diesen Dokumenten ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde.

Der Aufschrei war groß, der ORF kolportierte: „Staatsanwälte besorgt“ und „Sporrer tief besorgt“, die Richtervereinigung sieht „Rote Linien mehr als überschritten“. Dabei ist nicht primär der Betrüger ins Visier geraten, sondern die Anwälte. Es ist nicht ganz klar, warum. Wie zwielichtig der Whistleblower, wie verdächtig die Geschichte war, all dies lässt sich hier nicht klären.

Was sich schon klären lässt: Nach § 9 RAO muss der Anwalt „die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ vertreten. „Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.“ Um mit dem Präsidenten des ÖRAK *Armenak Utudjian* zu sprechen: „Die rote Linie, die für die anwaltliche Tätigkeit gilt, ist das Gesetz.“

Damit wird nicht verkannt, dass Angehörige des Anwaltsstandes nicht irgendjemand sind und daraus besondere (standes-)rechtliche Pflichten folgen. RS0056158 und RS0056913 zeigen gerade, dass Strafanzeigen nicht leichtfertig erfolgen dürfen, weil sie sonst disziplinar sind. Wie stets muss der Sorgfaltsmaßstab situationsangepasst sein, das Fundament von § 9 RAO darf dabei aber nicht ausgehöhlt werden.